

2. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Siek

Aufgrund § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.11.2022 folgende 2. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Siek erlassen:

Artikel I

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde Siek und das Amt Siek sind für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschrift, Telefon, E-Mail, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Mitglieder in Ausschüssen und Beiräten bei den Betroffenen nach den Bestimmungen der Art. 6 und 13 EU-Datenschutzgrundverordnung und des § 4 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und weiter zu verarbeiten. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüber hinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

Artikel II

Die 2. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Siek tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siek, 22.11.2022

Andreas Bitzer
Bürgermeister